



Statuten

KAPITEL 1 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1.1 Gründung und Name

Am 28. April 1961 ist in Gerlafingen der Verein Minigolfclub Eichholz Gerlafingen (MCE) gegründet worden, im Sinne von Art. 60 ff ZGB.

Art. 1.2 Wesen und Zweck

Der MCE ist politisch und konfessionell neutral. Er setzt sich zum Ziel, den Minigolfsport zu fördern und Personen, die Minigolfsport betreiben wollen, zu vereinen und unter diesen eine gute Kameradschaft zu pflegen. Er vertritt seine Mitglieder bei swiss-minigolf, sowie vor Behörden und anderen Institutionen.

Art. 1.3 Sitz und Dauer

Der Sitz des MCE ist Gerlafingen. Die Dauer des MCE ist unbegrenzt.

Art. 1.4 Verbandszugehörigkeit

Der MCE gehört dem KSMSV, sowie swiss-minigolf an. Ein Austritt oder ein allfälliger Verbandswechsel kann nur durch die Generalversammlung beschlossen werden und bedürfen einer 3/4-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Art. 1.5 Vereinsorgane

Die Organe des MCE sind:

- a) Generalversammlung
- b) Mitgliederversammlung
- c) Vereinsvorstand
- d) Rechnungsrevisoren
- e) Technische Kommission (TK)

Art. 1.6 Haftung

Die Organe und die Mitglieder haften nicht für die finanziellen Verpflichtungen des Vereins. Hierfür kommt einzig und allein das Vereinsvermögen auf.

KAPITEL 2 MITGLIEDSCHAFT

Art. 2.1 Mitgliederkategorien

Der MCE besteht aus folgenden Mitgliederkategorien:

- a) Aktivmitglieder
- b) Passivmitglieder
- c) Ehrenmitglieder
- d) Freimitglieder

Art. 2.2 Mitgliederzugehörigkeit

a) Aktivmitglieder:

Diese Kategorie umfasst Damen, Herren, Seniorinnen, Senioren, Juniorinnen, Junioren, Schülerinnen, Schüler gemäss den Statuten und Sportreglement des SMSV.

b) Passivmitglieder:

Sind Freunde und dem MCE gutgesinnte Personen, die diesen durch regelmässige von der Generalversammlung festgesetzte Beiträge finanziell unterstützen. Sie sind zu allen Anlässen willkommen.

c) Ehrenmitglieder

Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Generalversammlung Personen zu Ehrenmitgliedern ernennen, sofern diese mit bedeutenden Leistungen irgendwelcher Natur zum Gedeihen des MCE beigetragen haben. Sie geniessen die gleichen Rechte wie die Aktivmitglieder, sind jedoch von sämtlichen Pflichten gegenüber dem Verein enthoben.

d) Freimitglieder (Aktiv- oder Passiv-)

Zum Freimitglied wird ernannt:

- ein Mitglied, welches insgesamt 30 Jahre dem MCE angehört hat
oder
- wer sich um den Club verdient gemacht hat

Der Übertritt zum Freimitglied erfolgt in der Mitgliederkategorie (Aktiv- oder Passiv-), welcher das Mitglied vor dem Übertritt angehört hat. Freimitglieder bezahlen keinen Vereinsbeitrag.

Art. 2.3 Aufnahme

a) Provisorische Aufnahme

Das Gesuch um Aufnahme in den MCE hat schriftlich zu erfolgen. Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres müssen zudem die Unterschrift der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters beibringen. Mit dem Einreichen des Anmeldeformulars erlangt diese Person durch den Vorstand die Spielerlaubnis. Über die provisorische Aufnahme entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Eine Ableh-

nung der Mitgliedschaft durch die Mitgliederversammlung muss gegenüber dem Gesuchsteller nicht begründet werden.

Abgewiesenen steht innert 10 Tagen seit schriftlicher, eingeschriebener Eröffnung des Entscheides das Rekursrecht eingeschrieben an den Präsidenten zuhanden der nächsten Mitgliederversammlung zu.

Nach erfolgter provisorischer Aufnahme hat das neue Mitglied innerhalb von 30 Tagen den Jahresbeitrag zu entrichten, womit die Mitgliedschaft rechtsgültig wird. Das provisorische Mitglied hat alle Rechten und Pflichten. Mit dem Eintritt in den MCE anerkennt das neue Mitglied die Statuten des Vereins und verpflichtet sich, jederzeit mit seinem Handeln und seinen Rechten zum Ansehen des MCE beizutragen.

b) Definitive Aufnahme

Eine definitive Aufnahme kann frühestens 6 Monate nach der provisorischen Aufnahme durch die Generalversammlung erfolgen, an welcher der Gesuchsteller anwesend sein muss (ausgenommen Jugendliche).

Für die definitive Aufnahme ist das absolute Mehr der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

Art. 2.4 Übertritt zu oder von einem anderen Minigolfclub

Für Mitglieder eines anderen Minigolfclubs von swiss-minigolf gelten die Übertrittsbestimmungen des SMSV.

Kein Mitglied des MCE darf für einen anderen Verein des SMSV lizenziert sein.

Art. 2.5 Austritt

Der Austritt aus dem MCE kann jederzeit erfolgen unter Berücksichtigung der Übertrittsbestimmungen von swiss-minigolf. Das Mitglied hat seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein für das laufende Jahr nachzukommen.

Der Austritt ist schriftlich dem Präsidenten zuzustellen.

Art. 2.6 Disziplinar massnahmen

Gegen Mitglieder, die den Statuten, Beschlüssen oder den Interessen des Clubs zuwiderhandeln, die dem Ansehen des Clubs oder des Minigolfsports ganz allgemein Schaden zufügen oder ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Club nicht nachkommen, kann der Vorstand folgende Massnahmen ergreifen:

- a) Verweis (schriftlich)
- b) Geldbusse als Entschädigung für finanziell oder materiell entstandenen Schaden.
- c) Sperre für eines bis maximal 12 Turnierwochenende
- d) Ausschluss aus dem MCE

Ein Ausschluss kann auch ohne Nennung von Gründen erfolgen (ZGB Art. 72).

Gegen diese Massnahmen kann innerhalb von 10 Tagen seit schriftlicher, eingeschriebener Eröffnung des Entscheides schriftlich und eingeschrieben beim Präsidenten zuhanden der Mitgliederversammlung Rekurs eingereicht werden.

Gleichzeitig ist zuhanden der Vereinskasse die Rekursgebühr (gemäss Anhang) einzuzahlen und die Quittung dem Rekurs beizulegen. Sollte der Rekurs gutgeheissen werden, wird die Gebühr zurückerstattet.

Ein Rekurs zu Art. 2.6 a), b) oder c) hat bis zum definitiven Beschluss aufschiebende Wirkung.

Ein Rekurs zu Art. 2.6 d) (Ausschluss) hat keine aufschiebende Wirkung.

Die Generalversammlung oder Mitgliederversammlung entscheidet über den Rekurs mit einfachem Mehr und überdies endgültig.

Wird innerhalb von 10 Tagen kein rechtsgültiger Rekurs eingereicht, ist der Entscheid definitiv.

Im Falle einer Sperre für eines bis maximal 12 Turnierwochenende wird innerhalb von 8 Tagen nach dem definitiven Entscheid die Sperre an swiss-minigolf gemeldet und wird somit rechtskräftig.

Art. 2.7 Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes

Ein ausgeschlossenes Mitglied kann frühestens nach zwei Jahren wieder ein Gesuch um Aufnahme in den MCE stellen.

Art. 2.8 Erlöschen des Anrechts auf das Vermögen

Mit dem Austritt oder Ausschluss aus dem MCE erlischt jedes Anrecht auf das Vermögen und auf jegliche Auszahlung von Seiten des Vereins (ausgenommen Turnierkonto).

KAPITEL 3 ORGANISATION DES VEREINS

Art. 3.1 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr dauert vom 01.12. - 30.11.

Art. 3.2 Generalversammlung

Die Generalversammlung hat bis spätestens 31. Januar stattzufinden. Datum und Traktandenliste sind mindestens 10 Tage vor der Versammlung den Mitgliedern zuzustellen.

Art. 3.3 Geschäftsliste der Generalversammlung

Die Generalversammlung hat folgende Geschäfte zu behandeln:

1. Appell
2. Protokoll
3. Mutationen

4. Jahresbericht a) des Präsidenten
b) des TK-Präsidenten
5. Jahresbericht des Kassiers
6. Revisorenbericht
7. Festsetzung des Jahresbeitrages und eventuell weiterer Beiträge
8. Budget
9. Rekurse
10. Ehrungen und Preisverteilungen
11. Statutenänderungen
12. Wahl des Vorstandes a) Präsident
b) Vize - Präsident
c) Sekretär
d) Kassier
e) TK-Präsident
f) Drei TK-Mitglieder
13. Wahl der Rechnungsrevisoren
14. Anträge
15. Verschiedenes

Anträge zuhanden der Generalversammlung müssen schriftlich bis spätestens 15. Dezember dem Präsidenten zugestellt werden.

Art. 3.4 Ausserordentliche Generalversammlung

Der Vorstand ist berechtigt, jederzeit eine ausserordentliche Generalversammlung einzuberufen, sofern er es für nötig erachtet oder 1/5 der Vereinsmitglieder dies verlangen.

Art. 3.5 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird je nach Bedarf, jedoch mindestens zweimal pro Jahr einberufen. Einladung und Traktandenliste müssen den Mitgliedern mindestens fünf Tage vor der Versammlung zugestellt werden. Die Mitgliederversammlung dient zur Erledigung hängiger Geschäfte und zur Orientierung der Mitglieder. Geschäfte von besonderer Dringlichkeit können auch ausserhalb einer Versammlung behandelt werden.

Art. 3.6 Abstimmung und Wahlen

- a) Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen mit einfachem Stimmenmehr, wenn nicht 1/3 der anwesenden Stimmberechtigten geheime Abstimmung oder Wahl verlangen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die definitive Aufnahme, Statutenänderungen, die Auflösung und Liquidation des Vereins. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident Stichentscheid.
- b) Stimm- und Wahlberechtigt sind Aktiv- und Passivmitglieder ab vollendetem 18. Lebensjahr.
- c) Aktive Freimitglieder sind Aktivmitgliedern, Passive Freimitglieder sind Passivmitgliedern gleichgestellt.

d) Der Vorstand wird auf ein Jahr gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Art. 3.7 Rechte und Pflichten des Vorstandes

Der Vorstand hat das Recht und die Pflicht, die Vereinsgeschäfte zu erledigen, die nicht den Versammlungen zustehen. Er ist auch zuständig, die Beratungen der Versammlungen vorzubereiten und deren Beschlüsse auszuführen, sowie Reglemente und Entscheidungen zu erlassen, die zum normalen Geschäftsgang und Gedeihen des MCE nötig sind.

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn drei Mitglieder beim Präsidenten eine Sitzung verlangen. Er ist beschlussfähig bei Anwesenheit der Mehrheit der Vorstandsmitglieder. Der Vorstand wird ermächtigt, für maximal Fr. 1'000.- Ausgaben tätigen zu können, welche nicht im Budget vorgesehen sind.

Der Präsident: Er leitet die Vorstandssitzungen und die Versammlungen, trifft die ihm im Interesse des Vereins notwendig erscheinenden Anordnungen, überwacht die Tätigkeit der übrigen Vorstandsmitglieder, vertritt den Verein nach aussen und ist im Allgemeinen für die Handhabung der Statuten und sonstiger Vorschriften, sowie für allseitige Förderung der Interessen des Vereins besorgt. Auf jede ordentliche Generalversammlung fertigt er einen summarischen Bericht über die Tätigkeiten des Vereins im abgelaufenen Jahr an.

Der Vize - Präsident: Er vertritt den Präsidenten rechtsverbindlich.

Der Sekretär: Er führt das Protokoll der Sitzungen und Versammlungen, besorgt die Korrespondenz und die Einladungen und nimmt das Vereinsarchiv in Verwahrung.

Der Kassier: Er ist verantwortlich für das Finanzwesen des Vereins und erstellt jeweils auf die ordentliche Generalversammlung einen Jahresbericht.

Der TK-Präsident: Er ist für alle technischen Belange verantwortlich und leitet die technische Kommission. Er verfasst auf jede ordentliche Generalversammlung einen allgemeinen Bericht über die Arbeiten der TK und die damit zusammenhängenden Begebenheiten.

Die TK-Mitglieder: Sie sind im Vorstand vertreten.

Der Vorstand kann Geschäfte delegieren.

Art. 3.8 Die Rechnungsrevisoren

Die ordentliche Generalversammlung wählt jedes Jahr zwei Revisoren und einen Ersatzrevisor. Die Amtsdauer beträgt 1 Jahr, eine Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsrevisoren und der Ersatzrevisor dürfen nicht dem Vorstand angehören.

Die Rechnungsrevisoren haben die Buchhaltung des MCE zu prüfen und der ordentlichen Generalversammlung über die Rechnungsprüfung Bericht zu erstatten. Sie können jederzeit eine Rechnungsprüfung vornehmen.

Art. 3.9 Die technische Kommission

Die TK besteht aus dem Präsidenten und drei Mitgliedern, die für ein Jahr gewählt und jeweils für ein weiteres Jahr wieder gewählt werden können. Die Aufgaben und Kompetenzen der TK sind in einem speziellen Reglement festgehalten, das einen integrierenden Bestandteil dieser Statuten bildet.

KAPITEL 4 JAHRESBEITRÄGE UND ANDERE GEBÜHREN

Art. 4.1 Festsetzung der Jahresbeiträge und andere Gebühren

Der Jahresbeitrag wird alljährlich von der ordentlichen Generalversammlung festgesetzt. (Beträge siehe Anhang) Die Mitglieder des Vorstandes entrichten 50% des ordentlichen Jahresbeitrags.

Bei provisorischer Aufnahme in den Verein ist eine einmalige Gebühr (Eintrittsgeld; siehe Anhang) zu entrichten, die nicht zurückerstattet wird.

Jugendliche schulden das Eintrittsgeld erst im 20. Lebensjahr oder bei Aufnahme der Erwerbstätigkeit. Über die Fälligkeit entscheidet der Vorstand.

Art. 4.2 Fälligkeit des Jahresbeitrages

Der Jahresbeitrag ist jeweils innert 30 Tagen nach Erhalt des Einzahlungsscheines zu bezahlen. Nach diesem Datum erfolgt eine erste und eine zweite Mahnung. Danach tritt Art. 2.6 in Kraft.

Art. 4.3 Beiträge an den Verband

Der jährliche Verbandsbeitrag (Vereinspauschale) wird aus der Vereinskasse bezahlt. Verbandsmitgliederbeiträge und Lizenzgebühren sind durch die Mitglieder zu bezahlen. (siehe Anhang)

KAPITEL 5 STATUTENÄNDERUNGEN

Art. 5.1 Zuständigkeit

Die Generalversammlung ist allein zuständig, eine Statutenänderung zu beschliessen.

Art. 5.2 Abstimmung

Eintreten und jeder darauf folgende Beschluss erfordert die absolute 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

KAPITEL 6 AUFLÖSUNG DES VEREINS

Art. 6.1 Auflösung

Der Verein kann nur aufgelöst werden bei:

- a) weniger als drei Mitglieder
- b) infolge Fusion
- c) bei Zahlungsunfähigkeit
- d) durch Vereinsbeschluss

Art. 6.2 Bedingungen

Die Auflösung des MCE kann nur durch eine ausserordentliche Generalversammlung mit diesem einzigen Traktandum beschlossen werden. Es müssen mindestens 4/5 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein. Ist diese Mitgliederzahl nicht erreicht, so ist innert 30 Tagen eine zweite ausserordentliche Generalversammlung einzuberufen, welche über die Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Für die Auflösung ist in beiden Fällen die 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Art. 6.3 Verwendung des vorhandenen Vermögens

Bei Fusion mit einem anderen Verein stellt der MCE das Vereinsvermögen dem neuen Verein zur Verfügung. Wird die Auflösung des Vereins beschlossen, so wird sämtliches nach Regulierung aller Verbindlichkeiten übrigbleibendes Vereinsvermögen der Gemeindeverwaltung der Einwohnergemeinde Gerlafingen zuhanden eines mit gleichem Zweck neu sich bildenden Vereins in Verwahrung gegeben. Die Auszahlung an den neuen Verein erfolgt nach einer Sperrfrist von drei Jahren.

Bildet sich in den nächsten 5 Jahren nicht ein solcher neuer Verein auf der Minigolfanlage Eichholz, so ist die Einwohnergemeinde verpflichtet, sämtliches ihr zur Aufbewahrung übergebenes Vereinsvermögen zu Gunsten des Juniorenfonds von swiss-minigolf auszusahlen.

KAPITEL 7 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 7.1 Inkrafttreten

Die vorstehenden Statuten heben alle vorhergehenden auf und treten sofort nach Annahme durch die Generalversammlung in Kraft.

Geprüft und beschlossen an der ausserordentlichen Generalversammlung vom 23. April 1992.

Die Statutenänderungen beschlossen an den Generalversammlungen vom 20. Januar 1996, 18. Januar 1997, 23. Januar 1999, 26. Januar 2001 und 27. Januar 2015 sind berücksichtigt.

Namens des Minigolfclubs Eichholz

Der Präsident

Fritz Rickli

Der Sekretär

Christoph Stuber

REGLEMENT FÜR DIE TECHNISCHE KOMMISSION

Art. 1 Bezugnahme auf Statuten

Gemäss Art. 3.9 der Statuten des MCE besteht eine Technische Kommission (TK), deren Tätigkeit in diesem Reglement festgehalten wird.

Art. 2 Zweck

Zweck der TK ist, den Spielbetrieb der Mitglieder zu leiten.

Art. 3 Zusammensetzung

Die TK setzt sich aus dem Präsidenten und 3 Mitgliedern zusammen.

Art. 4 Tätigkeit und Aufgabenbereich

Gemäss Art. 3.7 der Statuten ist die gesamte TK im Vorstand vertreten. Die Tätigkeit der TK umfasst die folgenden Punkte:

- TK-Präsident:
- a) Organisiert und überwacht die Tätigkeiten der TK-Mitglieder
 - b) Leitet die TK-Sitzungen
 - c) Er orientiert den Vorstand an dessen Sitzungen über die Tätigkeiten der TK

Aufgaben der gesamten TK:

Nachfolgende Aufgaben werden innerhalb der TK aufgeteilt, oder anderweitig delegiert:

- a) Ist verantwortlich für das Training der Mannschaften (Damen/Herren)
- b) Organisiert die Trainings für die Kat. A + B
- c) Gibt die Selektionsbestimmungen für die Mannschaften bekannt
- d) Organisiert swiss-minigolf-Turniere, die durch den MCE durchgeführt werden
- e) Ist für Nachwuchs besorgt (Kontakt mit Schulen etc.)
- f) Organisiert Nachwuchskurse und Schülerturniere
- g) Leitet das Jugendtraining und betreut die Jugendlichen an Turnieren
- h) Organisiert Regel- und Bahnentheorieabende
- i) Ist für die Turnieranmeldungen zuständig
- k) Organisiert clubinterne Wettkämpfe und fuhr die Ranglisten derselben
- 1) Erarbeitet neue Ideen um den Spielbetrieb attraktiv zu gestalten
- m) Organisiert Freundschaftstreffen
- n) Ist für den Aushang im Mitteilungskasten verantwortlich
- o) Dopingverantwortung
- p) Berichterstattung

Art. 5 Mannschaftsaufstellung

Die TK ist verantwortlich für Mannschaftsaufstellungen.

Art. 6 Finanzielles

Die TK verfügt über ein jährliches Budget, welches jeweils von der ordentlichen Generalversammlung auf Antrag der TK festgelegt wird. Dieses wird vom TK-Präsidenten überwacht. Finanzbegehren, die dieses Budget überschreiten, sind an den Vorstand zu richten.

Art. 7 Schlussbestimmungen

Dieses Reglement ist gemäss Art. 3.9 der Statuten des MCE integrierender Bestandteil derselben.

Geprüft und beschlossen an der ausserordentlichen Generalversammlung vom 23. April 1992.

ANHANG ZU DEN STATUTEN

Zu Art. 2.6 Disziplarmassnahmen

Ein Rekurs kostet pauschal Fr. 100.--.

Zu Art. 4.1 Jahresbeiträge und andere Gebühren

Die Vereins-Jahresbeiträge betragen:

Ehepaare	Fr	120.-
Einzel	Fr.	80.-
Jugend	Fr	40.-

Ehepartner von Ehren-, Frei- oder Vorstandsmitgliedern bezahlen den ordentlichen Jahresbeitrag.

Bei provisorischer Aufnahme als Aktivmitglied oder bei Übertritt von der Passiv- in die Aktivmitgliedschaft in den Verein ist eine einmalige Gebühr von Fr. 150.- zu entrichten. Jugendliche in Ausbildung bis zur Vollendung des 20. Lebensjahres sind von dieser Eintrittsgebühr entbunden. Für sie wird diese erst bei Aufnahme der Erwerbstätigkeit fällig. Über die Fälligkeit entscheidet der Vorstand.

Bei nicht erfolgter definitiver Aufnahme in den Verein erfolgt keine Rückerstattung der einmaligen Eintrittsgebühr. In Härtefällen entscheidet der Vorstand.

Zu Art. 4.3 Beiträge an den Verband *(Stand Januar 2001)*

Verbandsmitgliederbeiträge	Erwachsene	Fr.	40.-
	Junioren/innen	Fr.	20.-
	Schüler/innen	Fr.	20.-
Lizenzen (ohne MWSt.)	Erwachsene	Fr.	40.-
	Junioren/innen	Fr.	20.-
	Schüler/innen	Fr.	20.-

Mehrwertsteuer auf Lizenzen: 6,5%